

Besondere Bestimmungen für die Zulassung zum
Masterstudiengang

Leadership in the Creative Industries (BBZM-LiCI)

Master of Arts

des Fachbereichs Media

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

Vom 09.10.2012

geändert am 20.05.2014

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zulassungskommission	3
§ 3 Bewerbung	3
§ 4 Eignungsfeststellung	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen für die Zulassung (BBZM) regeln auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen an der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO) das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Leadership in the Creative Industries.

§ 2 Zulassungskommission

Der Fachbereichsrat setzt nach § 5 Abs. 1 ABZM eine Zulassungskommission aus 3 Professorinnen oder Professoren ein, welche von der oder dem Zulassungsbeauftragten nach § 5 Absatz 2 ABZM geleitet wird, und trifft eine Vertretungsregelung.

§ 3 Bewerbung

(1) Gemäß § 3 Abs. 1 ABZM muss die Bewerbung einschließlich der erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 1. August und für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 1. Februar bei der Hochschule Darmstadt eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Bei der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- a. das Abschlusszeugnis des Vorstudiums gem. §2 und § 3 Abs. 3 ABZM oder hilfsweise ein vorläufiges Zeugnis gem. § 3 Abs. 4 ABZM und bei Abschlüssen, die nicht an der Hochschule Darmstadt erlangt worden sind, außerdem das diploma supplement oder ein vergleichbarer Nachweis des Studieninhalts;
- b. ausführlicher tabellarischer Lebenslauf;
- c. Motivationsschreiben (personal statement), welches das persönliche Interesse an diesem Masterstudiengang begründet (max 3.000 Zeichen);
- d. Mappe mit 3 bis 5 Arbeitsproben;
- e. Exposé über das avisierte Forschungs- und Entwicklungsfeld (max 6.000 Zeichen) ;
- f. Falls vorhanden: Nachweis von Praxiserfahrung (Arbeitszeugnisse, Empfehlungsschreiben).

Die Unterlagen zu a. bis e. müssen vollständig eingereicht werden. Liegen sie zu Bewerbungsschluss nicht vor, führt das zum Ausschluss vom Zulassungsverfahren.

§ 4 Eignungsfeststellung

(1) Für die Eignungsfeststellung werden die folgenden Kriterien herangezogen und mit Punkten bis zu der jeweils angegebenen maximalen Punktzahl bewertet:

- a. Gesamtnote des Vorstudiums - maximal 30 Punkte
Es wird die Gesamtnote des Vorstudiums berücksichtigt. Negative Punkte werden nicht vergeben.
(Formel: Punkte = $20 * (2,5 - \text{Gesamtnote})$)
- b. Einschlägigkeit des Vorstudiums - maximal 20 Punkte
Es werden nur einschlägige Module bis maximal 200 CP nach ECTS in der Wertung berücksichtigt. Pro CP werden 0,1 Punkte angerechnet.
(Formel: Punkte = einschlägige CP * 0,1)
- c. Dauer der Praxiserfahrung - maximal 20 Punkte
Es werden die einschlägigen Praxis-Monate (max. 20 Monate) nach dem Studienabschluss berücksichtigt.
(Formel: Punkte = Anzahl Praxis-Monate)
- d. Qualifizierte Praxiserfahrung, Preise und Auszeichnungen - maximal 20 Punkte
Es werden Anzahl, Art der Preise sowie bedeutende Praxisprojekte berücksichtigt.
(Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission)
- e. Motivationsschreiben - maximal 5 Punkte
Es wird die Qualität des Motivationsschreibens bewertet. Kriterien für die Qualität sind Originalität, Glaubhaftigkeit und Formulierung.
(Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission)
- f. Exposé - maximal 30 Punkte
Es wird die Qualität des Exposés bewertet. Kriterien für die Qualität sind Aktualität und Relevanz des avisierten Forschungs- und Entwicklungsfeldes sowie Vorerfahrungen

und Intensität der Auseinandersetzung mit diesem Feld.
(Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission)

- g. Mappe mit Arbeitsproben - maximal 35 Punkte
Es wird die Qualität der Arbeitsproben bewertet. Kriterien für die Qualität sind Originalität, Konzeption, Gestalterische Qualität, Technische Qualität, Komplexität, professionelle Methodik, Dokumentation.
(Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission)

(2) Die Eignung für den Masterstudiengang wird festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der Eignungsfeststellung gem. Abs. 1 insgesamt 80 Punkte oder mehr erreicht hat.

Dieburg, den 20.05.2014

Prof. Wilhelm Weber
Dekan